

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1457

Bregenz, am 16.5.1989

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	11.-GE/9.89
Datum:	22. MAI 1989
Verteilt	26.5.1989 BGS

fl. Aisch-Farrant

Betrifft: Bundesgesetz über den polizeilichen Erkennungsdienst,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4.2.1989, Zl. 194.761/4-GD/88

Der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst soll - wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist - einen der weißen Flecken im Aufgabenbereich der Polizei beseitigen. Diese Absicht ist durchaus begrüßenswert.

Gleichzeitig ist jedoch zu bemängeln, daß mit diesem Gesetzentwurf nur eine punktuelle Regelung auf dem Gebiet der Polizeibefugnisse erfolgen soll. Die Generalklausel des Art. II § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes 1929, die ausdrücklich als Provisorium erlassen wurde, ist nach wie vor die rechtliche Grundlage für einen Großteil polizeilicher Befugnisse, die einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden gesetzlichen Regelung harren.

Das derzeitige System polizeilicher Handlungsermächtigungen ist unbestimmt, lückenhaft und - wie es Funk in "Polizei- und Rechtsstaat, Gedanken zur Reform eines defizitären Rechtsgebietes", in FS zur 200 Jahr-Feier der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz darlegt - "durch eine geradezu vorstaatlich anmutende, als Provisorium konzipierte, aber nun beinahe ein halbes Jahrhundert bestehende Generalklausel dominiert". Auf eine

entsprechend umfassende Reform dieses Rechtsgebietes darf daher keineswegs verzichtet werden.

Der Entwurf bringt den Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz etliche Befugnisse und Aufgaben, die zu einem Mehraufwand für die Länder führen werden. Diese Mehrbelastung wird daher nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes abzugelten sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ergeben sich keine besonderen Bemerkungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterwupper